

# Satzung des Reitverein Hof Kron



## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Namen "Reitverein Hof Kron e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neumagen-Dhron

## § 2 Zweck

1. Der Verein ist ein Idealverein. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Aufgaben durch Förderung der körperlichen Ertüchtigung durch den Reitsport.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Eine aktive Betätigung im Reitsport ist nicht erforderlich.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich vorzulegen.
4. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Die Mitgliedschaft wird mit Erklärung des geschäftsführenden Vorstandes gegenüber dem Antragsteller wirksam.
5. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der geschäftsführende Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.
6. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die Satzung des Vereins an.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
  - 1.1. mit dem Tod des Mitgliedes
  - 1.2. durch freiwilligen Austritt
  - 1.3. durch Streichung von der Mitgliederliste
  - 1.4. durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zulässig.
3. Durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit dem Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mindestens ein Jahr im Rückstand ist. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Streichung darf frühestens zwei Monate nach Absendung des zweiten Mahnschreibens beschlossen werden. Die Mitteilung der Streichung gegenüber dem Mitglied ist nicht erforderlich.
4. Bei grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen sowie bei Vorliegen sonstiger triftiger Gründe kann ein Vereinsmitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem geschäftsführenden Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Ausschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Er ist dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den geschäftsführenden Vorstand unverzüglich unter Bekanntgabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

## § 5 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern ist ein Beitrag zu leisten. Der Beitrag wird im November für das aktuelle Jahr eingezogen. Für die Beitragszahlung ist dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
2. Die Festsetzung der Höhe des Beitrages erfolgt auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes durch die Mitgliederversammlung und darf frühestens zwei Jahre nach Festsetzung neu geregelt werden.
3. Die Höhe des aktuellen Beitrages ist aus dem Mitgliedsantrag ersichtlich.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

## § 7 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
  1. dem Vorsitzenden
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  3. dem Geschäftsführer
  4. dem Schriftführer
  5. dem Jugendwart
  6. dem Sportwart
  7. dem Beauftragten für Freizeitreiten
  8. dem Kassierer
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind einzelvertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 500,- Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes hierzu schriftlich erteilt ist.
3. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle einer besonderen Ermächtigung durch den Vorsitzenden zur Vertretung ermächtigt.
4. In Fragen, die hauptsächlich Belange der Jugend betreffen, ist vom geschäftsführenden Vorstand die Auffassung des Jugendwartes besonders zu berücksichtigen.
5. Für besondere Geschäfte kann der Vorstand für einen bestimmten Zeitraum besondere Vertreter bestimmen. Bei Fragen, die den besonderen Aufgabenbereich des besonderen Vertreters betreffen, ist dieser im geschäftsführenden Vorstand stimmberechtigt.
6. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

## § 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

## § 9 Wahl, Amtsdauer des Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
2. In Abweichung zu Abs. 1 erfolgt die Wahl des Jugendwartes durch die Vereinsmitglieder, die das siebente Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Jugendliche).
3. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet. Über diesen Zeitpunkt hinaus bleibt der geschäftsführende Vorstand bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten geschäftsführenden Vorstandes im Amt.
4. Das Amt eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

## § 10 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Einberufung und Durchführung der Vorstandssitzungen regelt die Geschäftsordnung.
2. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen, soweit durch die Satzung nicht anders geregelt, mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. In den Fällen der §§ 3 Abs. 4 Satz 1, 4 Abs. 4 Satz 2 der Satzung müssen mindestens vier, im Fall des § 7 Abs. 2 Satz 3 der Satzung müssen alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes an den Beschlüssen teilnehmen.

## § 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen:
  1. wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
  2. jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres (Jahreshauptversammlung),
  3. Bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden ist binnen zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
  4. wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom geschäftsführenden Vorstand verlangt.
2. Die Einladung aller Mitglieder hat mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen, im Falle des § 11 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages beim geschäftsführenden Vorstand. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die dem Verein zuletzt gemeldete Anschrift versendet wurde.
3. Im Falle des § 11 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung ist den Mitgliedern vom geschäftsführenden Vorstand ein Bericht über das Geschäftsjahr zu erstatten; dabei ist eine Rechnungslegung erforderlich. Die Entlastung des Geschäftsführers und des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf den gemeinsamen Antrag zweier Kassenprüfer. Diese werden auf der Jahreshauptversammlung von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei **Jahren** gewählt. Wählbar ist jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied, das nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist.

## **§ 12 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten achtzehnten Lebensjahr das gleiche Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; sie ist dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen. Ein Mitglied darf nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Soweit durch die Geschäftsordnung nicht anders bestimmt, erfolgt die Abstimmung durch Handzeichen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
5. Bei Beschlüssen, die hauptsächlich die Jugend betreffen, ist der Jugendwart zu hören.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Es ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Mitglied ist berechtigt, in das Protokoll Einsicht zu nehmen.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Zur Beschlussfähigkeit ist Anwesenheit oder Vertretung von drei Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Bei Nichtbeschlussfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Nach zweimaliger Neueinberufung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
4. Die Auflösung ist vom Vorstand (§ 7 Abs. 2 der Satzung) dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.
5. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 7 Abs. 2 der Satzung). Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt dem deutschen Sportbund zu.

## **§ 14 Mitgliedschaften**

Der Verein ist Mitglied im Sportbund Rheinland e.V., Mitglied des Bezirksverbandes Moselland e.V. und des Pferdesportverbandes Rheinland-Nassau e.V..

## **§ 15 Gewinne**

Beiträge, Aufnahmegebühren und etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

## **§ 16 Sonderregelungen**

- (1) Die Vorschrift des § 3 Abs. 3 der Satzung tritt erst ein halbes Jahr nach Gründung des Vereins in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt genügt ein mündlicher Antrag.
- (2) Die Vorschrift des § 5 Abs. 1 der Satzung tritt erst zwei Jahre nach Gründung des Vereins in Kraft.
- (3) Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes (§ 9 Abs. 1 der Satzung) erfolgt für die erste Amtsperiode auf die Dauer von drei Jahren.

---

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 02.12.1977 errichtet.

Satzungsänderungen der Jahreshauptversammlung vom 22.11.1980 sind berücksichtigt (betreffend die §§ 7 Abs. 4, 9 Abs. 2, 9 Abs. 3 und 12, Abs. 5).

Satzungsänderungen der Jahreshauptversammlung vom 29.01.2011 sind berücksichtigt (betreffend die §§ 5 Abs. 4, Beitragsänderung, § 7 Abs. 1, Ergänzung Funktion Kassierer)

Satzungsänderung der Jahreshauptversammlung vom 05.04.2014 sind berücksichtigt, betreffend §1, Nr. 1 u. 2, 3, Nr. 6., §4, Nr. 5, §5, Nr., 1 u. 3, §9, Nr. 1., §11, Nr. 1, 2 u. 3, §12, Nr. 2. u. 6., § 14.